

Einführung

A. Motivation

Die Idee zu der Arbeit beruht auf folgender Überlegung: Wenn Musikstücke als MP3-Datei in Filesharing-Netzwerken vertrieben werden und diese Datei Informationen über den Nutzer enthält, der die Datei über ein Musikportal erworben hat, sind diese Daten über den Nutzer für jeden sichtbar, der diese Datei über das Filesharing-Netzwerk bezieht. Ob die Datei dabei durch eine unberechtigte Handlung des Erwerbers (bzw. Nutzers) in dem Netzwerk zur Verfügung gestellt wird, oder ob die Datei auf anderem Wege dort hingekommen ist, kann insoweit dahinstehen, als in jedem Falle datenschutzrechtliche Belange des Erwerbers beeinträchtigt sein könnten. Die Frage, die sich daraufhin stellte, war die, ob und wie gesetzliche Regelungen diesen Bereich verschiedener rechtlicher Interessen abstecken.

Durch den Prozess der Digitalisierung konventioneller Medien eröffnete sich die Möglichkeit, die Medieninhalte schnell und kostengünstig zu vervielfältigen, indem exakte Kopien der Inhalte erstellt werden konnten. Aufzuzählen sind hierbei insbesondere Printmedien wie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, aber auch die Unterhaltungsmedien wie Musik- und Filmwerke.

Eine Folge der schnellen und kostengünstigen Vervielfältigung ist die von einem Trägermedium und Erwerbsvorgang praktisch losgelöste Verbreitung der Inhalte unter den Nutzern. Diese hat dazu geführt, dass die Macher und Produzenten der Inhalte ihre urheberrechtlichen Rechte an den Inhalten kaum mehr wirksam ausüben können.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden digitale Inhalte mit Schutzmechanismen versehen, die die Ausübung der Rechte an Inhalten auch in digitalisierter Form ermöglichen sollen.

Mechanismen, die in digitalisierten Werken die Rechte der Produzenten sichern, sind Systeme zum „Digitalen Rechte Management“ bzw. „Digital-Rights-Management-Systems“ (DRMS).

DRMS können ein unberechtigtes Kopieren und Verbreiten der Inhalte verhindern. Sie bieten darüber hinaus aber auch die interessante Möglichkeit, ein berechtigtes Kopieren und Verbreiten der Inhalte zu ermöglichen.

Der schnelle und kostengünstige Weg, die Inhalte zu kopieren und zu verbreiten, bietet für die Rechteinhaber die Chance, die Inhalte schneller, einfacher und in deutlich größerer Anzahl zu vertreiben. Dadurch sind neue Vertriebs- und Distributionswege entstanden, die den Rechteinhabern vielversprechende Vorteile hinsichtlich ihrer Einkünfte oder ihrer Bekanntheit bieten.

Insbesondere um den Vertrieb noch effizienter zu gestalten, aber auch um unberechtigtes Kopieren zu unterbinden, sind die DRMS auf Daten angewiesen. Daten über den Inhalt, über den Rechteinhaber und über den Nutzer der Inhalte werden in das DRMS integriert oder von diesem selbst erhoben und verarbeitet.

Die Implementierung der Daten und die Sammlung und Verarbeitung durch die DRMS selbst führen dazu, dass datenschutzrechtliche Belange der Nutzer der Inhalte beeinträchtigt werden.

In Deutschland blickt das Datenschutzrecht auf eine Geschichte zurück, die bis in die 1970er Jahre¹ zurückreicht. In der Folge entwickelte es sich als Ausformung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dahin, dass der „Betroffene“ insbesondere dann in besonderer Weise davor zu schützen ist, dass „seine“ personenbezogenen Daten durch automatisierte Verfahren erhoben oder verarbeitet werden oder in sonstiger Weise damit umgegangen wird. Dieser Schutz dient in erster Linie der individuellen Selbstbestimmung des Betroffenen und wird immer wieder als wichtiger Faktor des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betont.²

Die gesellschaftliche Entwicklung geht immer weiter über zu einer Form, in der Computer allgegenwärtig sind - „ubiquitous computing“ - und in der Daten, insbesondere solche mit Personenbezug, ein entscheidendes (Handels-)Gut darstellen. Verfahren

¹ Hessisches Datenschutzgesetz, GVBl. 1970 I, 625.

² Bsp: BVerfGE 65, 1 ff.

wie „Data Warehouse“³ und „Data Mining“⁴ machen deutlich, welche wirtschaftliche Bedeutung die gesammelten Daten haben.

Die Brisanz, die sich aus dieser Entwicklung ergibt, besteht darin, dass auf Seiten des Staates und privater Organisationen immer mehr Informationen über die Nutzer digitaler Inhalte vorliegen, die diese nicht mehr überschauen oder abschätzen können. Gerade dies ist jedoch vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsgrundrechts als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Aufgrund des Umstandes, dass Computer immer allgegenwärtiger werden, werden auf der anderen Seite die Nutzer digitaler Inhalte immer transparenter. Hieraus hat sich unter anderem bereits der Begriff vom „Gläsernen Nutzer“ abgeleitet, der die Gefahr durch den Umgang mit personenbezogenen Daten symbolisieren soll.

Der Umgang von DRMS mit Daten der Nutzer betrifft ausdrücklich den Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung.

Die DRMS beinhalten unter anderem detaillierte Daten über den Nutzer und über die Nutzung selbst und können somit ein aussagekräftiges Bild über das Verhalten des Nutzers zeichnen.

Hierbei stellt sich folgendes rechtliche und auch gesellschaftliche Problem:

Durch die Entwicklung der Technik entstehen für die Interessen verschiedener Gruppen neuartige Chancen und auch Gefahren. Wie ist der Ausgleich dieser Interessen in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften geregelt und wie ist gegebenenfalls gesellschaftspolitisch auf die Gesellschafts- und auch die Rechtsentwicklung aufgrund dieser Technologien einzuwirken?

Eine Überlegung, mit der sich in diesem Zusammenhang auch auseinandergesetzt werden muss, besteht darin, ob der Datenschutz in der Praxis tatsächlich auch so nachdrücklich betrieben werden soll, wie es die verfassungsrechtliche Recht-

³ Systematische Sammlung von Informationen.

⁴ Aufspüren von Informationen.

sprechung und auch die Politik vorträgt, oder ob sich Datenschutzinteressen zurückbilden, weil der Druck wirtschaftlicher Interessen von finanzkräftigen Unternehmen dem entgegenwirkt oder gar deshalb, weil der Datenschutz für die breite Masse der Betroffenen zunehmend an Bedeutung verliert.

B. Aufgabenstellung

I. Zielsetzung der Arbeit

Das Ziel der Arbeit ist es, die folgenden beiden zentralen Fragen näher zu untersuchen:

1. Wie stellt sich das Spannungsfeld zwischen urheberrechtlichen Interessen der Rechteinhaber und datenschutzrechtlichen Interessen der Nutzer beim Einsatz von DRMS unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen dar?
2. Wie kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Nutzer beim Einsatz von DRMS gewährt und durchgesetzt werden, ohne dabei berechnete Interessen der Rechteinhaber übermäßig zurückzudrängen?

II. Gang der Untersuchung

Zunächst wird in Teil 1 der Begriff des DRM definiert und Grundlegendes zu diesen technischen Verfahren erläutert. In Teil 2 werden verschiedene Systeme zum digitalen Rechtemanagement, die technischen Eckpunkte hierfür sowie einige Entwicklungstrends dargestellt.

Um den Kern der Untersuchung darzulegen, gibt Teil 3 einen Überblick über die datenschutzrechtliche Entwicklung und relevante Datenschutzvorschriften zur rechtlichen Bewertung des Spannungsfeldes.

Teil 4 führt die beiden Untersuchungsbereiche insoweit zusammen, als hier aufgezeigt wird, wie der Datenumgang durch DRMS in der Praxis erfolgt.

In der Folge wird in Teil 5 der Konflikt zwischen den Interessen der Nutzer und denen der Rechteinhaber aufgezeigt. Hierzu wird das Spannungsfeld rechtlich untersucht und bewertet. Dabei werden die bestehenden rechtlichen Grundlagen, der Stand der Rechtsprechung und der Literatur ausgewertet.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Untersuchung gibt Teil 6 einen Ausblick dahingehend, wie sich die Interessen der Nutzer besser durchsetzen lassen und wie technische Maßnahmen hierbei unterstützen können.

III. Beschränkung der Untersuchung

Auf Seiten der Nutzer beschränkt sich die Untersuchung des Spannungsfeldes hauptsächlich auf die öffentlichen Interessen am Datenschutz. Auf Seiten der Rechteinhaber liegt das Hauptaugenmerk auf Aspekten und Interessen mit urheberrechtlichem Bezug.

IV. Terminologisches

In der Forschung und Entwicklung zu Digitalen Rechtemanagementsystemen, im Folgenden als DRMS bezeichnet, und digitalen Inhalten werden Begriffe in den verschiedenen Fachgebieten und von verschiedenen Stellen nicht einheitlich verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, bedient sich die vorliegende Arbeit einer möglichst einheitlichen Terminologie.

Da sich DRMS zum Schutz von Rechten verschiedener Inhalte einsetzen lassen, wird in dieser Arbeit der Begriff „digitaler Inhalt“ für die verschiedenen Formen von Inhalten verwendet, welche durch DRMS geschützt werden können. Hierunter fallen sowohl das „Werk“ und die „schöpferische Leistung“ aus dem Urheberrecht als auch bloße Daten oder Informationsgüter aus technischen und wirtschaftlichen Bereichen. In der Regel wird es sich bei den Inhalten um Musikstücke, Filme, Bücher und Texte, Software, Datensammlungen und ähnliches handeln.

Im Folgenden werden diejenigen Personen, die die digitalen Inhalte zur Kenntnis nehmen und nutzen wollen, als „Nutzer“ bezeichnet. Nutzer werden regelmäßig Konsumenten in den verschiedenen Formen sein. So ist derjenige ein Nutzer, der Musik

von einer CD oder einer sonstigen Audiodatei anhören oder einen Film mittels einer Videodatei ansehen will. Gleichmaßen ist Nutzer, wer sich Literatur in Form von e-Books, Programmen als Software oder sonstige Informationen aus digitalen Inhalten zur Kenntnisnahme oder zur legitimen Nutzung verschafft.

Diejenigen Personen, die digitale Inhalte mit einem DRMS zur Kenntnisnahme und Nutzung anbieten, werden als „Inhalteanbieter“ bezeichnet.⁵ Im Regelfall wird davon auszugehen sein, dass der Inhalteanbieter auch der Rechteinhaber ist. Rechteinhaber können Urheber, Produzenten, Verwertungsgesellschaften und andere Inhaber von Urheber- oder sonstigen Leistungsschutzrechten sein. Die Bezeichnung Rechteinhaber ist dabei eine grob vereinfachende Beschreibung der tatsächlichen Rechtslage. Da sich die Arbeit jedoch mit der Rechtsbeziehung zwischen den Inhalteanbietern und den Konsumenten bzw. Nutzern der Inhalte auseinandersetzen wird, ist eine weitere Differenzierung nach den einzelnen Rechteinhabern nicht erforderlich.

In den verschiedenen Gesetzen und Richtlinien mit Regelungen zum Datenschutz existiert derzeit kein einheitlicher Oberbegriff dafür, dass bzw. wenn mit Daten in irgendeiner Weise umgegangen wird. Die allgemeinste Bezeichnung findet sich in den Richtlinien 2002/58/EG⁶, 2009/136/EG⁷ mit dem Begriff „Verwendung“ oder „verwenden“⁸. Dieser wird jedoch nicht einheitlich von den deutschen Gesetzen aufgegriffen.⁹ Deshalb wird der Begriff „Datenumgang“ in der vorliegenden Arbeit als Sammelbegriff für die Möglichkeiten des Umgangs mit Daten und personenbezogenen Daten gebraucht, soweit dies nicht ausdrücklich anders kenntlich gemacht wird.

⁵ So auch *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 17.

⁶ ABl. EG Nr. L 201 v. 12.07.2002, S. 37.

⁷ ABl. EU Nr. L 337 v. 18.12.2009, S. 11.

⁸ „Verwendung“ RL 2002/58/EG Art. 14 Abs. 3; RL 2009/136/EG Erwägungsgrund 33 / „verwenden“ RL 2002/58/EG Erwägungsgrund 39, Art. 13 Abs. 2 (so auch in RL 2009/136/EG).

⁹ „Verwendung“ und „verwenden“ wird im TMG, im TKG und im BDSG aufgeführt, jedoch nicht als einheitlicher Terminus.